

anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behandlung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt.

(3) Sind während des Aufenthaltes in einem anderen Staat Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, kann ein Ersatz in Höhe der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung, geltenden Kostensätze erfolgen.

§107

Obergang von Schadenersatzansprüchen des Versicherten auf die Sozialversicherung

(1) Hat ein Versicherter wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch und erhält er auf Grund der Körperverletzung Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, geht der Schadenersatzanspruch des Versicherten gegen den Schädiger in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche von Rentnern und Familienangehörigen auf Sachleistungen sowie für die von der Sozialversicherung gewährte Bestattungsbeihilfe.

(2) Auf die Dauer der Zahlung des Krankengeldes für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften gemäß § 44 Abs. 1 wird die Zeit nicht angerechnet, für die Schadenersatzansprüche des Versicherten gegen den Schädiger gemäß Abs. 1 auf die Sozialversicherung übergegangen sind.

„ XIV.

Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte

§108

Grundsätze

(1) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie die sozialistischen Produktionsgenossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft nehmen durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Einfluß auf die Erhaltung, Festigung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Genossenschaftsmitglieder sowie auf die Senkung des Krankenstandes.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sind verpflichtet, gemeinsam mit dem staatlichen Gesundheitswesen den Gesundheitszustand der Genossenschaftsmitglieder sowie den Krankenstand zu analysieren, in Kontrollberatungen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie zur Senkung des Krankenstandes festzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Leiter der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sorgen für die umfassende Aufklärung der Mitglieder über die freiwillige Zusatzrentenversicherung sowie die Werbung und Erfassung der beitragsberechtigten Mitglieder.

§109

Verantwortung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen¹

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften mit mindestens 30 Mitgliedern sowie kooperative Einrichtungen mit

mindestens 30 delegierten Mitgliedern sind zur Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung, zur Erstattung von Fahrkosten sowie zur Entscheidung in anderen ihnen übertragenen Fällen für die Mitglieder und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige entsprechend den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung verpflichtet.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf Antrag des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. des Leiters der kooperativen Einrichtung auch sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen mit weniger als 30 Mitgliedern zu übertragen, wenn sie die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen sind verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung zu schaffen. Diese Verpflichtung schließt ein, daß mit der Erfüllung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehende Aufwendungen von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen zu tragen sind.

(4) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen sind materiell verantwortlich für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Bei fehlerhafter Berechnung oder Auszahlung von Geldleistungen findet § 115 Anwendung.

(5) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen bei der Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung zu unterstützen.

§110

Aufzeichnungspflicht

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, in den entsprechenden Unterlagen über die Zahlung der Einkünfte bzw. Vergütungen für die Zwecke der Sozialversicherung folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Höhe der beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen,
- b) Höhe der Einkünfte bzw. Vergütungen, für die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden,
- c) Zahl der Arbeitsausfalltage aus den im § 26 und § 27 Abs. 2 genannten Gründen.

(2) Für Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, ist die Zugehörigkeit zu dieser Versicherung und für Versicherte, die eine Rente gemäß § 29 beziehen, sind die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie die Rentennummer des Bescheides zu vermerken.

(3) Für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfassen.

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

§111

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte haben in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Dazu gehört ins-